



Kriterien für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Räumen in der Stadt Landau in der Pfalz

Die Landauer Straßennamen sind Teil unseres „kollektives Gedächtnisses“ und sind Teil unserer lokalen Erinnerungskultur. Straßenbenennung spiegeln stets die aktuellen Verhältnisse, die Weltanschauung und Kultur bis hin zu den Herrschaftsverhältnissen der entsprechenden Zeit wider. Historische Personen, Orte und Ereignisse werden zu unterschiedlichen Zeiten anders bewertet, im Speziellen unterliegt die Straßenbenennung nach Personen einem Wandel.

Straßenbenennungen dienen in erster Linie der Orientierung und im Zusammenhang mit der Hausnummerierung der Auffindbarkeit aller Liegenschaften sowie der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Darüber hinaus stellt die Benennung nach einer Person eine hohe Form der Ehrung durch die jeweilige Stadt dar. Deshalb ist es wichtig, dass für die Auswahl der Straßennamen in jedem Fall, auch bei sachlichen Benennungen, höchste und kritische Maßstäbe angesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Landauer Straßennamen und des damit verbundenen Bürgerbeteiligungsprozesses sollen die folgenden Kriterien für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Räumen in Landau in der Pfalz den zukünftigen Straßenumbenennungen und Neubenennungen zu Grunde liegen.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 12.07.2016 sollen Frauen bei der Verwendung von Personennamen verstärkt Berücksichtigung finden. Ziel ist, ein Gleichgewicht zwischen den Geschlechtern in der Benennung zu erreichen.

I. Benennungsgrundsätze:

1. Historisches Namensgut

Zur Wahrung des historischen Namensguts sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewannbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen möglichst erhalten bleiben.

2. Historische Ereignisse

Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.

3. Allgemeine Motivbezeichnung

Allgemeingültige Motivbenennungen aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks-/Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet

werden. Hier können lokale Besonderheiten einfließen, die Benennungsbereiche bilden können.

4. Benennung nach Personen

- Eine Benennung nach Personen dient der Ehrung oder Erinnerung von um das Gemeinwohl besonders verdienter Persönlichkeiten. Die Bedeutung der Straße, des Weges oder des Platzes soll der beabsichtigten Ehrung entsprechen. Personen, die einen direkten Bezug zur Stadt Landau in der Pfalz haben, sollen hierbei bevorzugt werden.
- Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist, geehrt zu werden, ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht.
- Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig.
- Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung beträgt mindestens fünf Jahre.
- Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen. Die Verwendung von Titeln soll vermieden werden.

5. Benennung nach Unternehmen

Benennungen nach Unternehmen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn Firmen und Unternehmen in einem engen Zusammenhang zur städtebaulichen oder sonstigen Entwicklung der Stadt stehen und/oder überregionale Bedeutung haben.

II. Allgemeine Kriterien

1. Verständlichkeit

Die Benennung muss für die Allgemeinheit eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.

2. Lesbarkeit

Damit ein Straßennamen schnell erfasst werden kann, sollten nur übliche Zeichen oder Buchstabenkombinationen enthalten sein. Zu vermeiden sind auch Kombinationen von ähnlichen Zeichen.

3. Doppelte Benennung/Phonetische Ähnlichkeit

Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden.

4. Rechtschreibung

Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung zum Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.

5. Länge des Straßennamens

Eine Benennung soll kurz und eindeutig sein. Aus diesem Grund sind kurze Straßennamen zu bevorzugen und die Benennungen inklusive Bindestrich und Leerzeichen möglichst auf maximal 25 Zeichen zu begrenzen.

6. Einfügen in die Umgebung

Straßennamen sollen den Charakteristika der übrigen Straßennamen der Umgebung, des Stadtteils oder Stadtdorfes und der Gemeinde entsprechen.

7. Entsprechung zum Taufbezirk

Der Name soll dem Taufbezirk (Gebiet mit thematisch einheitlichen Benennungen) entsprechen. Hier sind für Landau zum Beispiel das Malerviertel, das Mediziner Viertel oder der Technologiepark zu nennen. Ausnahmen sind nur mit einer fundierten Begründung möglich. Fundiert ist eine Begründung insbesondere, wenn zwischen Name und Ort eine klare und öffentlich wirksame Beziehung hergestellt werden kann.

8. Entsprechung zum Stadtviertel/ Stadtdorf

Der Name soll dem jeweiligen Landauer Stadtviertel oder Landauer Stadtdorf entsprechen. So sollten z.B. Straßen, die nach Personen benannt werden, in den Landauer Stadtdörfern geboren, gelebt oder gewirkt haben.

9. Allgemeine Ehrenwürdigkeit

Straßenbenennungen sind eine Ehre für die jeweilige Person. Personen, unabhängig von ihren Verdiensten auf dem geehrten Gebiet, dürfen in rückblickender Gesamtschau auf ihr Leben nicht generell unwürdig sein.

10. Spezielle Ehrenwürdigkeit

Straßenbenennung im Taufbezirk erfolgen aufgrund der Wirkung/Verdienste/ Bedeutung dieser Person in Bezug auf das Thema des Taufbezirks. Eine Person die diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist unabhängig von ihren sonstigen Verdiensten, für diesen Taufbezirk nicht zulässig.

III. Unzulässige Benennungen

Unzulässig sind Benennungen

- nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt Landau schaden,
- nach Personen, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben,
- nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben,
- oder die Anlässe zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.¹

¹ Diese Handreichung wurde zusammengestellt nach: Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion. Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung, Deutscher Städtetag, Berlin und Köln, März 2021